



Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft, Vollzug im Kanton Zürich

Gestützt auf Art. 45 – 61 der Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11), § 10 Abs. 3 lit. c des Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2007 (ZSG; LS 522) und § 3 Abs. 2 der kantonalen Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 (KZV; LS 522.1),

erlässt das Amt für Militär und Zivilschutz folgende Weisung:

1. Vollzug und Aufsicht

Das Amt für Militär und Zivilschutz (Amt) vollzieht die gemäss ZSV dem Kanton übertragenen Aufgaben und legt die Koordination und die Leitung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (Gemeinschaftseinsätze) im Kanton fest.

2. Gesuche

¹ Gesuche für Gemeinschaftseinsätze auf kommunaler und regionaler Ebene sind an die für den Zivilschutz zuständige Behörde einzureichen, welche das Gesuch mit einem Antrag versieht und zum Entscheid an das Amt weiterleitet.

² Gesuche für Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler Ebene sind direkt beim Amt einzureichen.

³ Die Gesuche müssen spätestens 6 Monate vor dem Gemeinschaftseinsatz beim Amt eintreffen.

⁴ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Art. 46 ZSV erfüllt sind.

⁵ Das Gesuch muss zudem Auskunft geben über

- a. das zu unterstützende Vorhaben;
- b. die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- c. die vorgesehenen Einsatzorte und -daten;
- d. die vorgesehenen Arbeiten;
- e. die insgesamt zu leistenden Dienstage.

⁶ Sind bei überregionalen Einsätzen die Durchführungsorte räumlich und organisatorisch voneinander getrennt, so muss für jeden Durchführungsort ein separates Gesuch eingereicht werden. Pro Zivilschutzorganisation oder Gesuchsteller muss ein separates Gesuch eingereicht werden.

3. Entscheid

¹ Das Amt entscheidet über die Bewilligung eines Gemeinschaftseinsatzes. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Einhaltung der unter Art. 46 ZSV aufgeführten Auflagen.

² Der Entscheid ist als "Verfügung betreffend den Einsatz des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft" zu bezeichnen und beinhaltet die in Art. 58 ZSV genannten



Punkte. Die Verantwortung für die Einhaltung bei bewilligten Einsätzen auf regionaler und kommunaler Ebene liegt bei der zuständigen Behörde.

4. Koordination, Einsatzleitung und Aufgebote

¹ Bei Gemeinschaftseinsätzen auf kantonaler Ebene legt der kantonale Zivilschutz (Einsatz) in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter die Koordination und die Leitung des Gemeinschaftseinsatzes fest und erlässt die Aufgebote.

² Bei Gemeinschaftseinsätzen auf regionaler und kommunaler Ebene legt der Kommandant der Zivilschutzorganisation in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter die Koordination und die Leitung des Gemeinschaftseinsatzes fest und erlässt die Aufgebote.

5. Kostentragung

¹ Der Bund trägt die Kosten für die Versicherung der Schutzdienstleistenden und die Beitragsleistungen gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG; SR 834.1).

² Der Veranstalter trägt alle übrigen Kosten, namentlich für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung, Unterkunft und Material. Das Amt, bei Gemeinschaftseinsätzen auf regionaler und kommunaler Ebene die Gemeinde, kann auf Gesuch hin die Kostenübernahme durch den Kanton bzw. die Gemeinde ganz oder teilweise bewilligen.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt diejenige vom 16. Februar 2016 und tritt per sofort in Kraft.

Thomas Bär
Amtschef

Verteiler

- Wehr-/Sicherheitsvorstände der Städte und Gemeinden
- Kommandanten der Zivilschutzorganisationen
- Administrativstellen Zivilschutz